

## Merkblatt zur Erosionsschutzrichtlinie

Dieses Merkblatt enthält wesentliche zusätzliche Erläuterungen zur Richtlinie „Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen (Erosionsschutzrichtlinie)“ und den damit verbundenen Verpflichtungen. Es enthält nicht die vollständigen Zuwendungsbestimmungen, die in der Richtlinie enthalten sind. Lesen Sie daher die Richtlinie und dieses Merkblatt aufmerksam durch.

Zahlungsanträge sind jährlich bis zum 15.05. des Verpflichtungsjahres zu stellen.

### 1. Allgemeines

Im Rahmen der Erosionsschutzrichtlinie wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen gefördert, auf denen

- Erosionsschutzflächen etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt und unterhalten werden
- das Strip-Till- oder Direktsaatverfahren angewendet wird.

Die unter Nummer 4 in der Richtlinie beschriebenen Zuwendungsvoraussetzungen müssen für die Förderung der beantragten Flächen erfüllt sein. Dazu gehört unter anderem, dass die beantragten Flächen bei Anlage von Erosionsschutzflächen in der vorgegebenen Kulisse liegen müssen. Ferner werden für bestimmte Flächen Kürzungen des Zuwendungssatzes in Schutzgebieten vorgenommen. Die Kulissen werden Ihnen mit dem Antragsverfahren zur Verfügung gestellt.

### 2. Kulissen

Art der Kulisse	Kulissenbezeichnung im Antragsverfahren
Erosionsschutzflächen	Enat 2-5 (als Attribut am Feldblock hinterlegt) Erosionsereigniskataster
Kürzungen in Schutzgebieten	Kürzungskulisse ab 2023 (gilt nur für die Erosionsschutzflächen)

### 3. Berechnungsgrundlage, Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und mit Öko-Regelungen

Bei der Berechnung der Zuwendung werden bei der Untermaßnahme „Erosionsschutzflächen“ grundsätzlich Bruttoflächen berücksichtigt (Netto + LE) mit einer Ausnahme: Landschaftselemente, die für GLÖZ 8 (Mindeststilllegung) beantragt werden, werden bei der Berechnung der Zuwendung nicht berücksichtigt.

Für die Untermaßnahme „Strip-Till oder Direktsaatverfahren“ wird für die Berechnung der Zuwendung die Nettofläche herangezogen.

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist nur für die Untermaßnahme „Strip-Till- oder Direktsaatverfahren“ mit folgenden anderen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen auf derselben Fläche kombinierbar:

- FP 520 - Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- FP 508 - (bestehende Verpflichtungen) und 528 - (neue Verpflichtungen) Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischem Landbau mit Absenkung des Zuwendungssatzes um 150 Euro/ha

Ökologisch/biologisch wirtschaftende Betriebe können an der Untermaßnahme „Erosionsschutzflächen“ teilnehmen, erhalten dann aber nur die Zuwendung nach dieser Richtlinie und nicht für die Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus auf derselben Fläche.

Ferner ist die Förderung nach dieser Richtlinie mit folgenden Öko-Regelungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz für die

a) Untermaßnahme „Erosionsschutzflächen“ mit

- ÖR 7 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten

b) Untermaßnahme „Strip-Till- oder Direktsaatverfahren“ mit

- ÖR 2 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptkulturarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent
- ÖR 3 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland ÖR 6 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- ÖR 7 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten

auf derselben Fläche kombinierbar.

#### **4. Verpflichtungen und Auflagen**

##### **4.a) Erosionsschutzflächen**

Die Erosionsschutzflächen sind generell neu anzulegen.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

Aussaat	Mischung	Größe	Nutzung	Düngung und PSM
bis 15. Mai im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraumes oder vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes im Herbst	Gräser betont (genaue Vorgaben siehe Nummer 8)	keine Vorgabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zulässig durch Mahd oder Beweidung</li> <li>- Bewuchs ist den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten</li> <li>- Mulchen und Mähen ohne Bodeneingriff zulässig</li> </ul>	keine Anwendung von PSM und Düngemitteln, die Stickstoff oder Phosphor enthalten

Erfolgt keine Nutzung des Aufwuchses, so sind die Mindesttätigkeiten spätestens alle 2 Jahre (Aufwuchs mähen und abfahren oder den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen) bis zum 15. November durchzuführen, um die Beihilfefähigkeit im Rahmen der 1. Säule sicherzustellen. In diesen Fällen (keine Nutzung) ist aus Gründen des Vogelschutzes das Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses auf den Flächen vom 1. April bis zum Ablauf des 14. August verboten. Bislang war der Zeitraum auf den 30. Juni begrenzt, der aber nicht alle Brut- und Setzzeiten berücksichtigt (§ 17 GAP-Konditionalitäten-Verordnung).

Für die Beantragung ist der NC 576 (Schutzstreifen Erosion) zu nutzen.

4.b) Strip-Till oder Direktsaatverfahren

Verfahren	Aussaat	Nutzung/Bodenbearbeitung	Düngung und PSM/Sonstiges
Strip-Till-Verfahren	keine zeitliche Vorgabe  mögliche Kulturen siehe unten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aussaat in einmalig bearbeiteten und gelockerten Streifen</li> <li>- keine flächige Bodenbearbeitung</li> <li>- Zerkleinerung und Verteilung von Pflanzenresten ohne Bodeneingriff ist möglich (Mulchen, Striegeln, Walzen)</li> <li>- Pflanzenreste müssen als Mulch auf der Fläche verbleiben</li> <li>- keine Ernte oder Abfuhr der Pflanzenreste</li> <li>- Nutzung der angebauten Kultur ist nicht eingeschränkt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Einschränkung, auch Totalherbizide sind zur Stoppel- oder Vorsaatbehandlung zulässig</li> <li>- Anzeige der Bestellung spätestens nach 30 Tagen bei der Bewilligungsbehörde</li> </ul>
Direktsaatverfahren	keine zeitliche Vorgabe  Mögliche Kulturen siehe unten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aussaat direkt in den Boden ohne vorherige Bodenbearbeitung</li> <li>- keine flächige Bodenbearbeitung</li> <li>- Zerkleinerung und Verteilung von Pflanzenresten ohne Bodeneingriff ist möglich (Mulchen, Striegeln, Walzen)</li> <li>- Pflanzenreste müssen als Mulch auf der Fläche verbleiben</li> <li>- keine Ernte oder Abfuhr der Pflanzenreste</li> <li>- Nutzung der angebauten Kultur ist nicht eingeschränkt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Einschränkung, auch Totalherbizide sind zur Stoppel- oder Vorsaatbehandlung zulässig</li> <li>- Anzeige der Bestellung spätestens nach 30 Tagen bei der Bewilligungsbehörde</li> </ul>

Soweit an diesen Verfahren ökologisch/biologische Betriebe teilnehmen, ist zu beachten, dass der Einsatz von Düngung und PSM nicht bzw. nur entsprechend der zugelassenen Mittel möglich ist.

Winterkulturen sind im Herbst vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes anzubauen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erst im Folgejahr. Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, so ist es möglich, dass keine Bewilligung erfolgen kann.

Für die Mitteilung des Bestellzeitpunktes wird im Antragsverfahren das Formular „Anzeige zur Flächenbestellung“ bereitgestellt, welches online eingereicht werden muss.

Der Antragsteller muss sich mit dem Förderantrag entscheiden, auf welchen Flächen welches Verfahren zum Einsatz kommen soll. Ein Wechsel zwischen diesen Verfahren ist jährlich im Rahmen der insgesamt bewilligten Verpflichtungsfläche möglich. Soweit sich aus technologischen oder anderen Gründen im Laufe des jeweiligen Verpflichtungsjahres bereits ergibt, dass das andere Verfahren als das beantragte Verfahren durchgeführt werden muss, so ist diese Änderung des Bestellverfahrens zusammen mit der Anzeige der Bestellung nach 30 Tagen online über das Antragsverfahren anzuzeigen. Das bedeutet, dass neben der Einreichung des Formulars „Anzeige zur Flächenbestellung“ auch der Nutzungsnachweis mit der geänderten Bindung erneut online über das Antragsverfahren einzureichen ist. Die Bindungen finden Sie in den Ausfüllhinweisen.

Die o. a. Verfahren sind für folgende Nutzcodes zugelassen:

112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 126, 131, 132, 142, 143, 144, 145, 150, 156, 157, 171, 181, 183, 184, 188, 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 311, 312, 315, 316, 320, 330, 341, 392, 393, 411, 413, 414, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 512, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 610, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 622, 623, 624, 625, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 701, 777, 803, 912

## **5. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen**

Eine Grundräumung der Gewässer mit Ausbringung des Materials auf den Verpflichtungsflächen führt im betroffenen Jahr zum sanktionslosen Abzug der Fördermittel, soweit der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme informiert hat. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde genaue Angaben über die betroffenen Flächen und die Flächengrößen mit der Anzeige zu übergeben.

Eine Rückforderung der Fördermittel für die Vergangenheit sowie eine Aufhebung der Bewilligung für die betroffenen Flächen für die Zukunft erfolgt in der Regel nicht. Wird in Einzelfällen bei einer erfolgten Grundräumung durch die Bewilligungsbehörden festgestellt, dass das Förderziel durch den aufgebrauchten Aushub nicht mehr erreicht werden kann, so wird eine Aufhebung der Bewilligung für die Zukunft geprüft.

## **6. Bejagungsschneisen**

Das Anlegen von Bejagungsschneisen ist als marginaler Teil der beantragten Parzellen für die Kulturen Getreide, Raps, Kartoffeln und Mais im Rahmen des Strip-Till- und Direktsaatverfahrens möglich, um die Reduktion der Schwarzwildbestände auch auf diesen Flächen zu ermöglichen.

## **7. Maßnahmetagebücher**

Für die angelegten Erosionsschutzflächen und die Flächen, die mit dem Strip-Till- oder Direktsaatverfahren bestellt wurden, sind Maßnahmetagebücher zu führen. Die Dokumentation erfolgt pro Parzelle. Die Maßnahmetagebücher sind vollständig zu führen und bis zum 31.01. nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres einzureichen. Die Maßnahmetagebücher bzw. Aufzeichnungen werden auch bei der Vor-Ort-Kontrolle geprüft.

## **8. Anforderungen an das Saatgut**

Die Ansaat soll ohne Deckfrüchte als Blanksaat erfolgen, bei Aussaatmengen je Hektar zwischen 20 und 30 kg je nach Artenzusammensetzung. Eingesetzt werden sollten vor allem ausdauernde, winterharte Gräser mit guter Narbenbildung: Deutsches Weidelgras (Rasentyp), Rotschwingel, Wiesenrispe, Schafschwingel, verschiedene Straußgräser. Diese können durch horstbildende Obergräser ergänzt werden: Glatthafer, Knaulgras, Wiesenlieschgras, Wiesenschwingel, Wiesenschweidel, Wiesenfuchsschwanz, Rohrschwingel. Sollen kurzfristig Erosionsschutzflächen mit begrenzter zeitlicher Wirkung angelegt werden, kommen in erster Linie Welsches Weidelgras oder Bastardweidelgras in Frage. Mehrjährige Futterleguminosen (Kleeartige, Luzerne) sind in der Mischung zulässig, sofern deren Mengenanteil am Saatgut 50 % nicht übersteigt.

Weil die Schutzflächen über einen längeren Zeitraum bestehen sollen, wird empfohlen, ausdauernde (mehrjährige) Blühpflanzen mit auszusäen. Deren Mengenanteil am Saatgut sollte allerdings 10 % nicht überschreiten. Schutzflächen mit Blühaspekt erfüllen Zusatzfunktionen wie Insekten-, Vogel- und Niederwildschutz. Dafür sind fertig zusammengestellte Kräutermischungen bzw. Kräuterzusätze erhältlich, die den Gräsern beigegeben werden (z.B. Camena Kräuterzusatz ohne Gräser 1 kg/ha, DSV Kräutermischung, Freudenberger Kräutermischung, etc.).

## **9. Entstehung von Dauergrünland (DGL)**

Erosionsschutzflächen, die im Rahmen dieser Agrarumwelt- und Klimamaßnahme angelegt werden, werden nicht automatisch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums zu Dauergrünland. Diese Flächen behalten ihren Status „Ackerland“ von vor dem Beginn der Verpflichtung.

## **10. Beantragung in Gebieten mit nationalen Beschränkungen der Bodennutzung**

Im Rahmen der Agrarumweltverpflichtungen dürfen nur Verpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig rechtlich vorgeschrieben sind. Da es Überschneidungen von Verpflichtungen bei den in diesem Merkblatt beschriebenen Bodenschutzmaßnahmen mit bereits anderweitigen rechtlichen Vorgaben bei bestimmten Flächen

gibt, sind für betroffene Flächen entsprechende Absenkungen von den Zuwendungsbeiträgen je Hektar zur Vermeidung einer Doppelförderung erforderlich (Nummer 5.3 der Richtlinie) oder die Förderung ist gänzlich ausgeschlossen (Nr. 4.5 der Richtlinie). Die betroffenen Flächen sind durch den Antragsteller entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichen (Bindungen) sind in den Ausfüllhinweisen zu den einzelnen Anträgen aufgeführt.

Für die Wasserschutzgebiete gemäß Anlage, Naturschutzgebiete, Nationalparks und Biosphärenreservate sind Kulissen für die Antragstellung hinterlegt.  
In Natura-2000-Gebieten entfällt die Kürzung in den zuvor genannten Gebieten.

Die Kenntnis über die Lage der betrieblichen Flächen im Rahmen von landwirtschaftsbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt beim Betriebsinhaber und ist entsprechend anzugeben.

## 11. Agri-Photovoltaikanlagen

Die Anlage von Agri-Photovoltaikanlagen auf den Förderflächen ist grundsätzlich nur für Verpflichtungen nach Nummer 4b) möglich, bedarf jedoch einer Baugenehmigung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird über den Bauantrag entschieden.

Wird der Bau genehmigt, so gelten für die Förderfähigkeit die Bedingungen des § 12 Absatz 5 GAPDZV.

## 12. Baseline

Die Verpflichtungen und Auflagen im Rahmen dieser Richtlinie müssen, um die Zuwendung gewähren zu können, über bestimmte Grundanforderungen (Baseline) hinausgehen. Für diese darüber hinaus gehenden Verpflichtungen und Auflagen wird die Zuwendung gewährt.

Unabhängig davon sind die Baselines einzuhalten. Eine Nichteinhaltung führt zur Kürzung der Zuwendung.

Zu den einzuhaltenden Baselines gehören:

Nationale und länderspezifische einzuhaltende verbindliche Standards:

- Düngegesetz, Düngeverordnung
- Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzanwendungsverordnung
- GAP-Konditionalitäten-Gesetz, GAP-Konditionalitäten-Verordnung
- Agrarreform-Umsetzungs-Landesverordnung

### a) Erosionsschutzflächen

GLÖZ 5	Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung
GAB 2	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1): Artikel 4 und 5
GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1): Artikel 55 Sätze 1 und 2

- b) Strip-Till- oder Direktsaatverfahren

GLÖZ 5	Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung
--------	--

### **13. Allgemeine Hinweise**

#### 13.1 Verpflichtungsjahr

Das Verpflichtungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### 13.2 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind in Nummer 6.7.2 der Richtlinie geregelt. Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Bewilligungsbehörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

Anerkannte Nachweise sind zum Beispiel:

- a) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht (Versicherungsbericht/-bescheinigung),
- b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs (Versicherungsbericht/-bescheinigung),
- c) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädling, die bzw. der den gesamten Tier- oder Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft (amtliche Bescheinigung),
- d) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war (z.B. behördliche Enteignungsverfügung),
- e) der Tod der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers (z.B. Sterbeurkunde),
- f) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers (z.B. Berufsunfähigkeitsbescheinigung des Hausarztes).

#### 13.3 Mitglied in Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse

Sie sind verpflichtet im Betriebsprofil anzugeben, ob Sie Mitglied in einer Erzeugerorganisation Obst und Gemüse sind. Falls ja wird geprüft, ob die Erzeugerorganisation, der Sie angehören, mit einer gleichgelagerten Maßnahme bereits über das Operationelle Programm gefördert wird. In diesem Fall steht Ihnen eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht zu!

### 13.4 Prioritäten

Soweit die eingereichten Anträge das geplante Mittelvolumen überschreiten, wird die Bewilligung nach folgenden Prioritäten vorgenommen:

a) Erosionsschutzflächen

1. Flächen, die im Erosionsereigniskataster erfasst sind
2. Enat 5-4 Flächen
3. Enat 3-2 Flächen

b) Strip-Till- oder Direktsaatverfahren

1. Flächen, die im Erosionsereigniskataster erfasst sind
2. Enat 5-4 Flächen
3. Enat 3-2 Flächen
4. Ökologisch/biologisch wirtschaftende Betriebe
5. Flächen mit Ackerfutter bei konventionell wirtschaftenden Betrieben
6. Flächen mit Ölsaaten bei konventionell wirtschaftenden Betrieben
7. Flächen mit Hackfrüchten bei konventionell wirtschaftenden Betrieben
8. Flächen mit Getreide bei konventionell wirtschaftenden Betrieben
9. Flächen mit Leguminosen bei konventionell wirtschaftenden Betrieben
10. Flächen mit Feldgemüse bei konventionell wirtschaftenden Betrieben
11. übrige Flächen bei konventionell wirtschaftenden Betrieben

## Anlage Wasserschutzgebiete (WSG) in M-V

	<b>Bezeichnung des WSG</b>	<b>WSG-Verordnung vom</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Von der Kürzung nach Ziffer 5.3 Buchstabe a der Richtlinie* betroffene Zone</b>
1	Neubrandenburg	8. Juli 2002	GVOBl. M-V 2002 S. 547 Nr. 15	Zone II (engere Schutzzone)
2	Perniek	17. Dezember 2002	GVOBl. M-V 2002 S. 60 Nr. 2	Zone II (engere Schutzzone)
3	Neu Rachow	29. April 2003	GVOBl. M-V 2003 S. 332 Nr. 9	Zone II (engere Schutzzone)
4	Groß Nemerow-Zachow	2. Juli 2003 Berichtigung: 29. August 2003	GVOBl. M-V 2003 S. 374 Nr. 11 GVOBl. M-V 2003 S. 373 Nr. 12	Zone II (engere Schutzzone)
5	Pinnow	7. Oktober 2003	GVOBl. M-V 2003 S. 492 Nr. 14	Zone II (engere Schutzzone)
6	Quoltitz	26. Mai 2004	GVOBl. M-V 2004 S. 266 Nr. 11	Zone II (engere Schutzzone)
7	Penzlin	27. September 2009	GVOBl. M-V 2004 S. 474 Nr. 19	Zone II (engere Schutzzone)
8	Poseritz-Glutzow	21. Februar 2005	GVOBl. M-V 2005 S. 75 Nr. 4	Zone II (engere Schutzzone)
9	Dahmen	29. Juni 2005, geändert durch VO am 1. Dezember 2008	GVOBl. M-V 2005 S. 310 Nr. 11 GVOBl. M-V 2008 S. 504 Nr. 17	Zone II (engere Schutzzone)
10	Dorf Mecklenburg	21. September 2005	GVOBl. M-V 2005 S. 514 Nr. 15	Zone II (engere Schutzzone)
11	Zibühl	1. Juni 2006	GVOBl. M-V 2006 S. 462 Nr. 11	Zone II (engere Schutzzone)
12	Lalendorf	1. Oktober 2007, geändert durch VO am 21. August 2018	GVOBl. M-V 2007 S. 326 Nr. 16 GVOBl. M-V 2018 S. 354 Nr. 16	Zone II (engere Schutzzone)
13	Schlieffenberg	1. Oktober 2007	GVOBl. M-V 2007 S. 335 Nr. 16	Zone II (engere Schutzzone)
14	Rothspalk	9. Oktober 2007	GVOBl. M-V 2007 S. 344 Nr. 16	Zone II (engere Schutzzone)
15	Baumgarten	21. Oktober 2008, geändert durch VO am 20. August 2009	GVOBl. M-V 2008 S. 421 Nr. 14 GVOBl. M-V 2009 S. 502 Nr. 14	Zone II (engere Schutzzone)
16	Bristow	4. Februar 2009	GVOBl. M-V 2009 S. 266 Nr. 4	Zone II (engere Schutzzone)
17	Altkalen	27. Juli 2009	GVOBl. M-V 2009 S. 502 Nr. 14	Zone II (engere Schutzzone)
18	Lohmen	5. Dezember 2009	GVOBl. M-V 2009 S. 784 Nr. 20	Zone II (engere Schutzzone)
19	Breesen	25. April 2010, geändert durch VO am 15. Februar 2011	GVOBl. M-V 2010 S. 227 Nr. 8 GVOBl. M-V 2011 S. 81 Nr. 4	Zone II (engere Schutzzone)
20	Grevesmühlen-Wotenitz	22. September 2010	GVOBl. M-V 2010 S. 551 Nr. 18	Zone II (engere Schutzzone)
21	Torgelow	7. Februar 2011	GVOBl. M-V 2011 S. 81 Nr. 4	Zone II (engere Schutzzone)

22	Teterow	28. März 2011	GVOBl. M-V 2011 S.218 Nr. 6	Zone I (Fassungsbereich) Zone II (engere Schutzzone)
23	Gnoien	19. April 2011	GVOBl. M-V 2011 S. 292 Nr. 8	Zone II (engere Schutzzone)
24	Wolde	12. Juni 2011	GVOBl. M-V 2011 S. 429 Nr. 12	Zone II (engere Schutzzone)
25	Güstrow, Goldberger Straße	20. Juni 2012	GVOBl. M-V 2012 S. 282 Nr. 11	Zone II (engere Schutzzone)
26	Altenhagen	20. Oktober 2012 Berichtigung: 16. April 2013	GVOBl. M-V 2012 S. 482 Nr. 18 GVOBl. M-V 2013 S.289 Nr. 7	Zone II (engere Schutzzone)
27	Weltzin	30. Januar 2013 Berichtigung: 16. April 2013	GVOBl. M-V 2013 S. 128 Nr. 3 GVOBl. M-V 2013 S.289 Nr. 7	Zone II (engere Schutzzone)
28	Dargun	17. Dezember 2013, geändert durch VO am 27. Mai 2014	GVOBl. M-V 2014 S. 4 Nr. 1 GVOBl. M-V 2014 S. 295 Nr. 12	Zone II (engere Schutzzone)
29	Demmin	30. Dezember 2013	GVOBl. M-V 2014 S. 18 Nr. 2	Zone II (engere Schutzzone)
30	Boitin	25. März 2014	GVOBl. M-V 2014 S. 18 Nr. 7	Zone II (engere Schutzzone)
31	Koppelow	27. September 2014	GVOBl. M-V 2014 S. 525 Nr. 19	Zone II (engere Schutzzone)
32	Zarrentin	26. Oktober 2014	GVOBl. M-V 2014 S. 614 Nr. 22	Zone II (engere Schutzzone)
33	Setzin	20. April 2015	GVOBl. M-V 2015 S. 126 Nr. 9	Zone II (engere Schutzzone)
34	Rodenwalde	8. September 2015 Berichtigung: 20. Oktober 2015	GVOBl. M-V 2015 S. 276 Nr. 17 GVOBl. M-V 2015 S. 386 Nr. 19	Zone II (engere Schutzzone)
35	Zepelin	20. Oktober 2015 Berichtigung: 19. November 2015	GVOBl. M-V 2015 S. 397 Nr. 20 GVOBl. M-V 2015 S. 470 Nr. 21	Zone II (engere Schutzzone)
36	Schwaan	12. Dezember 2015	GVOBl. M-V 2016 S. 6 Nr. 1	Zone II (engere Schutzzone)
37	Zarnewan	9. März 2016	GVOBl. M-V 2016 S. 65 Nr. 5	Zone II (engere Schutzzone)
38	Mirow	9. August 2016	GVOBl. M-V 2016 S. 759 Nr. 20	Zone II (engere Schutzzone)
39	Zernin	16. August 2017	GVOBl. M-V 2017 S. 232 Nr. 10	Zone II (engere Schutzzone)
40	Levenhagen	20. August 2018 Berichtigung: 20. September 2019	GVOBl. M-V 2018 S. 342 Nr. 16 GVOBl. M-V 2018 S. 383 Nr. 18	Zone II (engere Schutzzone)
41	Ortkrug	28. Mai 2020	GVOBl. M-V 2020 S. 450 Nr.39	Zone II (engere Schutzzone)
42	Fernlütkevitz	11. Juli 2020	GVOBl. M-V 2020 S.814 Nr. 56	Zone II (engere Schutzzone)
43	Barhöft	11. Juli 2020	GVOBl. M-V 2020 S. 828 Nr. 56	Zone II (engere Schutzzone)

44	Wismar-Wendorf	3. Dezember 2020 Berichtigung: 23. Februar 2021	GVOBl. M-V 2020 S. 1391 Nr. 83 GVOBl. M-V 2021 S. 170 Nr.11	Zone II (engere Schutz- zone)
45	Wismar-Fried- richshof	14. Dezember 2020 Berichtigung: 23. Februar 2021	GVOBl. M-V 2021 S.18 Nr. 2 GVOBl. M-V 2021 S. 170 Nr.11	Zone II (engere Schutz- zone)
46	Groß Bäbelin	16. Juli 2022	GVOBl. M-V 2022 S.488 Nr. 35	Zone II (engere Schutz- zone)

\* Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen (Erosionsschutzrichtlinie)“